

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf • 31300 Burgdorf

Region Hannover
Behindertenbeauftragte

- [REDACTED]
- Per Mail

Anlage 5.2

BURGDORF

Tiefbauabteilung

[REDACTED]
Rathaus IV
Vor dem Hann. Tor 27
Zimmer 7

[REDACTED]
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

66-War

16.02.2022

Ausbauprogramm Kreisverkehrsplatz Uetzer Straße/ Ostlandring

Ihre Stellungnahme vom 10.02.2022

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für die schnelle Rückmeldung mit der Stellungnahme zum o.g. Ausbauprogramm.

Ihre Anmerkungen wurden wie folgt berücksichtigt:

- *Im Bereich der Nullabsenkung darf der Gehweg über eine Breite von 1 m auf Fahrbahnniveau abgesenkt werden. Auf den Planungen ist nicht genau erkennbar, ob diese Vorgabe so umgesetzt wird, oder ob das Nullniveau weniger als 1 m beträgt.*

Diese Vorgabe wird so umgesetzt.

- *Das 6 cm Bord an der getrennten Querung ist mindestens auf der gesamten Breite des Richtungsfeldes auf 6 cm zu erhöhen – dies ist auf einer der beigefügten Zeichnungen für mich etwas unklar dargestellt.*

Auch diese Vorgabe wird so umgesetzt. Auf der einen Zeichnung ist ein Fehler unterlaufen, dieser wird korrigiert, so dass es deutlicher erkennbar ist.

- *Sämtliche Querungen über die Straßen, die zum Kreisverkehr hinführen sind so angeordnet, dass der Bereich der Nullabsenkung einen jeweils längeren Überweg von einer Straßenseite zur nächsten aufweist, als der Bereich des 6 cm Bordes. Richtig ist, dass blinde und sehbehinderte Menschen an der von der*

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Tel.: 05136/898-0
Fax: 05136/898-112

info@burgdorf.de
www.burgdorf.de

Umsatzsteuer-ID:

DE115040560

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Stadtparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Seite 2 meines Schreibens vom 16.02.2022

Straßenmündung am weitesten entfernten Stelle des Überweges geführt werden müssen. Das ist nicht zu beanstanden. Für mobilitätseingeschränkte Personen mit Rollstuhl oder Rollator erhöht sich aus hiesiger Sicht aber ebenfalls die Sicherheit, wenn der Überweg genauso lang/kurz ist, wie für blinde und sehbehinderte Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Ich bitte deshalb zu prüfen, ob eine Verlegung der jeweiligen Querungsstellen noch ein Stück in die Straßen hinein möglich ist, um eine einheitliche Breite der Querungsstelle herzustellen.

Die Lage vom Richtungs- und Sperrfeld werden getauscht, so dass blinde und sehbehinderte Menschen an der von der Straßenmündung am weitesten entfernten Stelle des Überweges geführt werden. Die Lage der Querungsstellen kann nicht noch ein Stück in die Straße hinein verlegt werden, da der Abstand zwischen Kreisfahrbahn und Querungsstelle nicht über 4 bis 5 m betragen sollten. Hier sind wir mit 5,00 m bereits schon an der äußeren Grenze.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen die o.g. Sachbearbeiterin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

